



PRESSEBERICHT

TELEGRAMM-ADRESSE: INTRANSFE-AMSTERDAM
SITZ: AMSTERDAM (HOLLAND) VONDELSTRAAT 61
FERNSPRECHER 80186

DIESER PRESSEBERICHT ERSCHEINT ZWEIWÖCHENTLICH IN DEUTSCHER,
ENGLISCHER, FRANZÖSISCHER, SCHWEDISCHER UND SPANISCHER SPRACHE
SOWIE MONATLICH IN ESPERANTO

MIT DER BITTE UM VERÖFFENTLICHUNG UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.)

Amsterdam, den 28. September 1939

KRIEGSZULAGEN DER SEELEUTE

Norwegen (I.T.F.) Auf Grund einer am 3. September in Kraft getretenen Vereinbarung, wird den norwegischen Seeleuten für die Fahrt zu Häfen in der "ersten Gefahrzone" zu den im Kollektivvertrag festgesetzten Heuern eine Zulage von 200% bezahlt. Auf Schiffen, die durch die "erste Gefahrzone", aber nicht zu oder von einem Hafen der kriegführenden Staaten Europas fahren, beträgt die Zulage 100% für die Zeit, während der sie sich in dieser Gefahrzone befinden. Dieselbe Zulage wird bezahlt in der Fahrt in der Ostsee bis Kopenhagen zu oder von neutralen Häfen, sowie in der Fahrt im Mittelmeer westlich des 12. Grades östlicher Länge. Für die Fahrt in territorialen Gewässern der neutralen Staaten und für das Stillliegen in neutralen Häfen wird keine Zulage bezahlt. Neben der gesetzlichen Unterstützung an Hinterbliebene von Seeleuten, die infolge der Kriegsverrichtungen ums Leben gekommen sind, wird noch als Vergütung für den Verlust von Habseligkeiten ein Betrag von 500 Kr. pro Mann bezahlt.

Schweden (I.T.F.) Ab 6. September 1939 wird auf Schiffen, die in der "ersten Gefahrzone" fahren, ein Zuschlag von 250% bezahlt. In der "zweiten Gefahrzone" beträgt dieser Zuschlag 100%. Für die Fahrt in der Ostsee südlich des 60. Grades nördlicher Breite ("dritte Gefahrzone") wird ein Zuschlag von 125% bezahlt. In der schwedischen Küstenfahrt innerhalb der Dreimeilengrenze wird südlich des 60. Grades nördlicher Breite ein Zuschlag von 65% bezahlt. Diese Zuschläge werden für die ganze Zeit bezahlt, während der sich das Schiff in der betreffenden Gefahrzone befindet, aber nicht für die Zeit des Stillliegens in einem neutralen Hafen. Der Zuschlag wird innerhalb einer und derselben Fahrt für höchstens einen Monat bezahlt. Die Monatsheuer, auf Grund deren die Kriegseinfuhr berechnet wird, darf nicht weniger als 250 Kr. betragen.

Dänemark (I.T.F.) Ab 6. September 1939 bekommt das dänische Deck- und Maschinenraumpersonal eine Zulage von 250% und das Bedienungspersonal eine solche von 200%, und zwar für die Fahrt:

- a) in der Nordsee und im Atlantischen Ozean in der ersten Gefahrzone;
- b) zu deutschen und polnischen Häfen im südlichen Teil der Ostsee;
- c) zu kriegführenden Ländern im Mittelmeer;

Diese Zulage beträgt 125% für das Deck- und Maschinenraumpersonal und 100% für das Bedienungspersonal für die Fahrt:

- a) in den übrigen Teilen der Ostsee;
- b) zu nicht-kriegführenden Ländern im Mittelmeer.

In der Fahrt zu dänischen Häfen und zwischen dänischen und schwedischen Häfen an der Sont sowie für das Stillliegen in neutralen Häfen wird keine Zulage bezahlt.

Finnland (I.T.F.) Die Heuern der Besatzungen auf finnischen Schiffen die zu Häfen kriegführender Länder fahren, werden um 150% erhöht. In der Fahrt zu neutralen europäischen Häfen beträgt diese Erhöhung 100%. In der finnischen Küstenschifffahrt wird eine Erhöhung von 50% gewährt.

Regelung der Kriegszulage an niederländische Seeleute (I.T.F.) Nach langwierigen Verhandlungen ist am 22. September zwischen den Seeleute- und Reederorganisationen in der niederländischen Handelsschifffahrt eine Vereinbarung über die Kriegszulage zustande gekommen.

Als besonders gefährlich werden betrachtet: die Ostsee, Nordsee, der Kanal, das Mittelmeer, und ein Teil des nördlichen Atlantischen Ozeans, und zwar bis zum 15° westlicher Länge und zwischen dem 30. und 60° nördlicher Breite.

In der Fahrt von neutralen Häfen innerhalb der festgesetzten Grenzen zu Häfen ausserhalb dieser Grenzen wird eine Zulage von 30% bezahlt. Dieselbe Zulage wird in der Fahrt zwischen Häfen ausserhalb des genannten Gebiets, wenn die Fahrt durch dieses Gebiet führt, bezahlt.

In der Fahrt von neutralen Häfen innerhalb des genannten Gebiets zu Häfen an der Ostküste der Vereinigten Staaten und Kanadas, beträgt die Zulage 35%.

Werden in der Fahrt zwischen Häfen ausserhalb des festgesetzten Gebiets dieses Gebiet nicht durchfahren, so wird eine Zulage von 15% bezahlt.

In der Fahrt zu Häfen kriegführender Länder innerhalb des genannten Gebiets wird eine Zulage von 40% bezahlt.

In der Fahrt von neutralen Häfen innerhalb des gefährlichen Gebiets und von Häfen an der Ostküste der Vereinigten Staaten und Kanadas zu Häfen in kriegführenden Länder innerhalb des genannten Gebietes beträgt die Zulage 50%.

An Bord von Schiffen, die innerhalb des gefährlichen Gebiets, mit Ausnahme des Mittelmeers, fahren müssen, werden folgende Zulagen bezahlt:

50% in der Fahrt zwischen neutralen Häfen;

75% in der Fahrt zwischen neutralen Häfen und Häfen kriegführender Länder;

100% in der Fahrt zwischen Häfen kriegführender Länder.

Während des Stilliegens in einem niederländischen Hafen wird keine Zulage bezahlt. Für das Stilliegen in einem fremden Hafen gilt die Zulage der zuletzt gemachten Fahrt. Liegt ein Schiff in einem neutralen Hafen und beträgt die Zulage mehr als 15%, dann wird vom 15. Tage an die Zulage auf 15% herabgesetzt.

Die auf Grund des Schifffahrts-Unfallgesetzes gewährten Unterstützungen werden im allgemeinen um mindestens 50% erhöht.

Um neue Arbeitsbedingungen der englischen Seeleute

(I.T.F.) In einer Sitzung des Schifffahrtsamts haben die Vertreter des englischen Seeleuteverbandes zum

Schutze der an Bord unbewaffneter Handelsschiffe fahrenden Bemannungen angeregt: Festsetzung von neuen, den Kriegsverhältnissen angepassten Arbeitsbedingungen und Ergänzung der Besatzungen, sofortige Errichtung eines Schifffahrtsministeriums sowie Ausarbeitung eines Verfahrens zur Regelung aller Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und mit der Bemannungsfrage entstehen könnten.

Kriegszulage für die Besatzungen britischer Trawler

(I.T.F.) Auf Grund einer besonderen Vereinbarung wird den Besatzungen von britischen Trawlern eine Zulage

von £ 1.- pro Woche gewährt. Schiffer bekommen einen garantierten Wochenlohn, der £ 1.- pro Tag gleichkommt, Maschinisten einen solchen von 15 s. pro Tag. Auf die Besatzungen der Trawler bezieht sich die in der Handelsschifffahrt geltende Regelung über die Unterstützung im Falle einer durch Handlungen der Feinde verursachten Verletzung.

Kriegszulage an belgische Seeleute

(I.T.F.) Nach geführten Unterhandlungen sind die Heuern aller belgischen Seeleute wegen der mit dem Kriegszustand verbunde-

nen Gefahr um 70% erhöht worden. Die Erhöhung gilt mit rückwirkender Kraft ab 14. September.

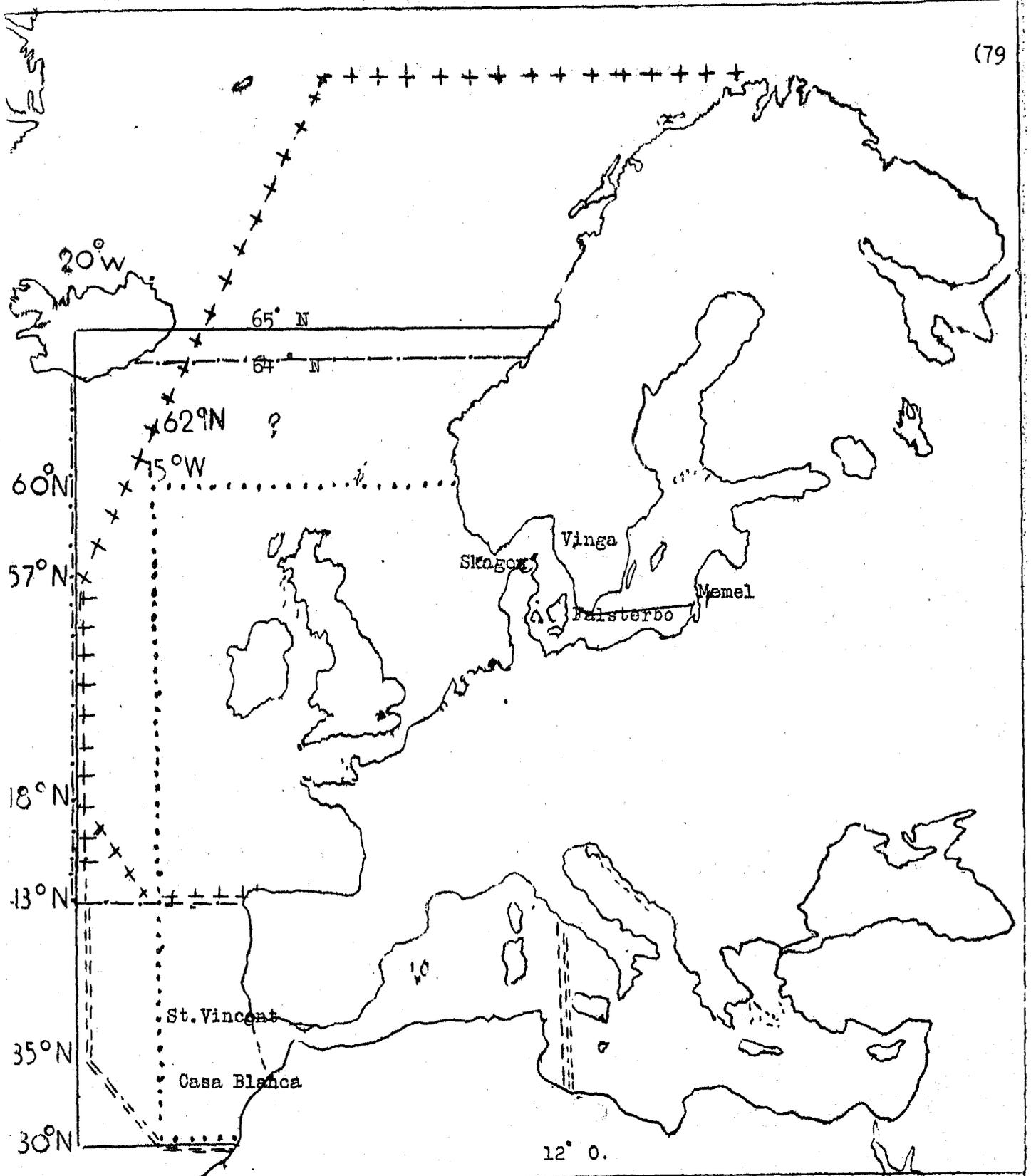
Die belgischen Fischer
un der Kriegszustand

(I.T.F.) Die Besatzungen belgischer Fischereifahrzeuge sind jetzt nach Vereinbarung aller interessierten Parteien gegen Kriegsschäden versichert. Die Kriegsversicherungsprämie für Fahrzeuge ist, je nach der Motorenstärke des Fahrzeuges, um 25 bis 100% erhöht worden.

Kriegszulagen an Seeleute

(ITF) Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass die Seeleute in der Handelsschiffahrt aller Länder in Kriegszeiten besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Minen nehmen auf die Flagge eines Schiffes keine Rücksicht und die Streitkräfte der kriegführenden Länder versenken, entweder absichtlich oder irrtümlich, sogar Schiffe unter neutraler Flagge. In den Seemannsgesetzen einiger, wenn nicht aller Länder wird bestimmt, dass Seeleute zum Dienst an Bord nicht gezwungen werden können, wenn die Gefahr besteht, dass das Schiff von einer kriegführenden Macht beschlagnahmt oder durch Kriegshandlungen beschädigt werden kann, oder wenn die genannte Gefahr wächst. Die Seeleute sind der Ansicht, dass, wenn die Frachttarife und die Versicherungsprämien wachsen, jeder Grund vorhanden ist, dass ihre Heuern ebenfalls erhöht werden und obwohl sie nicht gezwungen werden können, in einen Hafen eines kriegführenden Landes oder durch Gefahrzonen zu fahren, sind sie es bereit zu tun, vorausgesetzt, dass ihnen eine Kriegszulage bezahlt wird und dass diejenigen, die hinterbleiben, wenn der Seemann infolge eines Unfalls sein Leben einbüsst oder erwerbsunfähig wird, grössere Unterstützung bekommen.

Gleich nach dem Kriegsausbruch sind in verschiedenen Länder zwischen den Reedern und den Organisationen der Seeleute Verhandlungen über den Abschluss besonderer Verträge, die in Kriegszeiten gelten sollen, eröffnet worden. Bisher haben wir Berichte über folgende Länder erhalten: Belgien, Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Holland, Norwegen und Schweden. Auf den vorhergehenden Seiten haben wir darüber Einzelheiten veröffentlicht. In gewissen Fällen sind sie nicht vollständig, wir hoffen aber, dass wir sie künftig ergänzen werden können. Da in verschiedenen dieser Kriegszulage-Abmachungen bestimmte Gefahrzonen festgesetzt sind, legen wir eine Landkarte bei, in der die verschiedenen Zonen in der Nordsee, im Atlantischen Ozean, in der Ostsee und im Mittelmeer eingezeichnet sind. Es muss aber bemerkt werden, dass, was die Ostsee und das Mittelmeer anbetrifft, die Karte nicht vollständig ist, seitdem in einigen dieser Abmachungen die zwei genannten Seen zur Gänze als Gefahrzonen angesehen werden.



- ++++ {
 - Limite de la "première zone" suédoise
 - Border of the Swedish first zone of danger
 - Grenze der schwedischen ersten Gefahrzone.
 - Grænserne for den svenske første Farezone

- - - - {
 - Limite de la première zone norvégienne
 - Border of the Norwegian 1st zone of danger
 - Grenze der norwegischen ersten Gefahrzone.
 - Grænser for den norske første Farezone

- {
 - Limite de la zone dangereuse danoise
 - Border of the Danish zone of danger
 - Grenze der dänischen Gefahrzone
 - Grænserne for den danske Farezone

- - - - {
 - Limite de la "2^{ème} zone" suéd.
 - Border of the Sw. second z. of d.
 - Grenze d. schw. zweiten Gefahrz.
 - Grænser for den sv. anden Farez.

- - - - {
 - Limite de la 2^{ème} zone norvég.
 - Border of the Norw. sec. z. of d.
 - Grenze d. Norw. zweiten Gefahrzone
 - Grænser for d. norske and. Farez.

- - - - {
 - Limite d.l. zone dang. néerland.
 - Border of the Dutch zone o. dang.
 - Grenze der holländischen Gefahrz.
 - Grænser for den hollandske Farezone.